

### 23. 1. Zur Sorgfaltspflicht des Arztes vor einem schwerwiegenden Eingriff.

2. Wie ist die Rechtslage, wenn der Arzt bewußtermaßen einen schwerwiegenden Eingriff ohne die Einwilligung des Kranken vorgenommen hat, obwohl ihm deren Einholung möglich gewesen wäre, und wenn sich der Eingriff später als nicht erforderlich herausstellt?

BGB. § 276, § 823 Abs. 1.

III. Zivilsenat. Ur. v. 8. März 1940 i. S. Hf. (Bekl.) w. Hedwig Ha. (Kl.). III 117/39.

I. Landgericht Leipzig.

II. Oberlandesgericht Dresden.

Die Klägerin suchte im Januar 1936 wegen einer Geschwulst an der rechten Brust den Beklagten auf. Dieser riet ihr dazu, wiederzukommen und die Entwicklung der Geschwulst in der Zwischenzeit zu beobachten. Als die Klägerin am 13. Februar 1936 den Beklagten aufs neue aufsuchte, schlug er ihr die Entfernung der harten Stelle durch einen Einschnitt vor. Die Klägerin erklärte sich damit einverstanden. Bei dem Eingriff, der am 15. Februar 1936 unter Betäubung stattfand, entfernte der Beklagte die ganze rechte Brust. Die Klägerin erkannte das erst geraume Zeit später bei der Abnahme des Verbandes. Einen bei dem Eingriff entnommenen Teil der Geschwulst schickte der Beklagte an das Pathologische Institut der Universität L. zur Untersuchung. Diese ergab, daß es sich um ein intrakanalikuläres Adenofibrom ohne bösartig zerstörendes Wachstum handelte.

Die Klägerin verlangt den Ersatz des ihr durch den Eingriff verursachten Schadens. Sie fordert ein Schmerzensgeld von 6000 RM. sowie die Zahlung bestimmter regelmäßig wiederkehrender Beträge und begehrt die Feststellung der Verpflichtung des Beklagten zum Ersatz ihres künftigen Schadens aus der Abnahme der rechten Brust. Sie hat vorgetragen, der Beklagte habe den schwerwiegenden Eingriff ohne ihr Wissen und gegen ihren Willen vorgenommen. Der Eingriff sei den Umständen nach nicht erforderlich gewesen. Das habe der Beklagte bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt vorher erkennen können und müssen. Für die Entstellung und die Schmerzen

seien mindestens die geforderten 6000 RM. angemessen. Durch das Verschneiden der Brustmuskeln und von Nerven sei sie im Gebrauch ihres Armes stark behindert. Dadurch entgehe ihr der bisherige Verdienst. Einen Ausgleich dafür erhalte sie nur auf beschränkte Zeit durch das Krankengeld der Ortskrankenkasse. Für die Zukunft seien die Folgen der Beschädigung noch nicht abzusehen.

Der Beklagte hat erwidert: Aus seinem Verfahren sei ihm kein Vorwurf zu machen. Vor dem Eingriff hätten die Umstände durchaus auf Brustkrebs hingewiesen. Er habe der Klägerin nichts davon gesagt, um sie, die noch unter dem Eindruck des gerade eingetretenen Todes ihrer Mutter infolge der gleichen Krankheit gestanden habe, zu schonen. Bei dem Eingriff selbst habe er, wozu ihm der weitere Befund ausreichenden Anlaß gegeben habe, seinen Verdacht bestätigt gefunden. Eine größere Gewißheit habe er sich nicht verschaffen können. Er habe es für notwendig halten dürfen, sofort die ganze Brust zu entfernen, um das Leben der Klägerin zu retten. Wenn er sich über die derzeitige Bösartigkeit der Geschwulst im Irrtum befunden habe, so treffe ihn kein Verschulden. Um eine Entstellung oder größere Schmerzen der Klägerin handele es sich nicht. Ihre völlige Arbeitsfähigkeit müsse sie bereits nach sechs Wochen wiedererlangt haben. Wenn sie, wie sie damals beabsichtigt habe, geheiratet hätte, so würde sie überhaupt keinen eigenen Verdienst mehr gehabt haben.

Das Landgericht hat den Beklagten zur Zahlung von 7119,36 RM. verurteilt und die Verpflichtung des Beklagten zum Ersatz alles künftigen Schadens aus der Abnahme der rechten Brust festgestellt; im übrigen hat es die Klage abgewiesen. Die Berufung des Beklagten hatte keinen Erfolg. Seine Revision wurde zurückgewiesen.

#### Gründe:

Der Beklagte hat einen ärztlichen Eingriff in den Körper der Klägerin vorgenommen, ohne daß dafür so, wie die Sachlage wirklich war, ein rechtfertigender Anlaß bestand. Die Klägerin ist durch den Eingriff entstellt und in ihrer körperlichen Leistungsfähigkeit beeinträchtigt worden. Daraus ist ihr Vermögensschaden entstanden. Mit der Klage macht sie die Verpflichtung des Beklagten zu dessen Ersatz geltend; sie verlangt ferner Schmerzensgeld. Sie trägt vor, daß der Beklagte in mehrfacher Hinsicht rechts- und vertragswidrig, sowie schuldhaft gehandelt habe.

Das Berufungsgericht erblickt einen Fehlgriß des Beklagten in erster Reihe darin, daß er den Eingriff vorgenommen habe, ohne vorher alle Mittel anzuwenden, die geeignet waren, die Notwendigkeit der Maßnahme klarzustellen. Hätte er dies getan, so würde offenbar geworden sein, daß es sich bei der Geschwulst um eine harmlose Erscheinung handelte, welche die Abnahme der ganzen Brust keinesfalls erforderlich machte; diese würde infolgedessen unterblieben sein.

Dieser Ausgangspunkt ist rechtlich bedenkenfrei. Es ist selbstverständlich, daß der Arzt die Notwendigkeit eines in seinen Folgen unter allen Umständen so schwerwiegenden Eingriffs zuvor durch Benutzung aller Erkenntnisquellen gesichert haben muß, deren Anwendung nach dem Stande der ärztlichen Wissenschaft und nach den zur Verfügung stehenden Mitteln möglich ist und ohne neue ernsthafte Gefährdung des Kranken (durch Zeitverlust oder durch die Art der Untersuchung selbst) stattfinden kann. Anderenfalls handelt der Arzt rechtswidrig und verstößt er gegen den Inhalt des mit dem Kranken abgeschlossenen Vertrages. Er macht sich demgemäß, wenn die Unterlassung schuldhaft ist, aus den rechtlichen Gesichtspunkten der fahrlässigen Körperverletzung (§ 823 Abs. 1 BGB.) und des Vertrages (§ 276 BGB.) schadensersatzpflichtig.

Als eine detartige weitere Erkenntnisquelle kam die Vornahme eines Probeauschnitts mit alsbaldiger mikroskopischer Untersuchung des entnommenen Teiles der Geschwulst in Frage. Dieses Verfahren konnte — davon geht das Berufungsgericht aus — in zweifacher Weise angewendet werden: Entweder konnte die Entnahme durch einen ersten Eingriff erfolgen, dem dann nach gründlicher mikroskopischer Untersuchung des Probestücks nötigenfalls der zweite, die Beseitigung der Geschwulst bewirkende folgte, oder der allein vorgenommene eine Eingriff konnte zwecks Vornahme einer beschleunigten mikroskopischen Untersuchung auf kurze Zeit unterbrochen werden. Das Berufungsgericht hat die zuerst genannte Möglichkeit außer Betracht gelassen, vielleicht weil es der Ansicht war, daß der Beklagte davon wegen der mit ihr seiner Meinung nach verbundenen Mißlichkeiten (zweimalige Betäubung, Vorhandensein einer frischen Wunde bei Vornahme des Haupteingriffs, Gefahr der Keimverschleppung) absehen durfte. Es macht dem Beklagten aber zum Vorwurf, daß er sich über die Möglichkeit hinweggesetzt habe,

durch die an zweiter Stelle genannte beschleunigte mikroskopische Untersuchung weitere Klarheit über die Natur der Geschwulst zu erhalten. Sie würde, so stellt das angefochtene Urteil fest, deren Harmlosigkeit und somit die Unnötigkeit der Abnahme der ganzen Brust ergeben haben. Der Beklagte hätte daher nach Meinung des Berufungsgerichts, da er selbst zu dieser mikroskopischen Untersuchung nicht in der Lage war, entweder dafür Sorge tragen müssen, daß sie durch das Pathologische Institut der Universität L. ausgeführt wurde, was nach den örtlichen Verhältnissen auch im richtigen Zeitpunkt und mit der gebotenen Schnelligkeit möglich gewesen wäre, oder er hätte die Klägerin wegen der ganzen Behandlung an eine Krankenanstalt verweisen müssen, die nach ihren Einrichtungen zur beschleunigten mikroskopischen Untersuchung in der Lage war.

Die Angriffe, welche die Revision gegen diesen Teil des angefochtenen Urteils in mehrfacher Hinsicht richtet, sind begründet. Sie vermißt zunächst die genügende Berücksichtigung dessen, daß alle vom Arzt erkannten Umstände für schweren Krebsverdacht gesprochen hätten. Der Vorderrichter urteile „ex nunc“, der beklagte Arzt aber habe „ex tunc“ urteilen müssen. Das weist darauf hin, daß sich in den Schlussfolgerungen, die das Berufungsgericht zu seinem Ergebnis geführt haben, eine Unstimmigkeit findet. Angenommen, daß die geforderte beschleunigte mikroskopische Untersuchung verwertbare Anhaltspunkte für die Beurteilung hätte ergeben können, ob Krebs vorlag oder nicht, so wäre diese Untersuchung gleichwohl dann überflüssig und darum zu entbehren gewesen, wenn ohnehin festgestanden hätte, daß es sich um Krebs handelte. Das Berufungsgericht hätte in weiterer Verfolgung dieses Gedankens, um seinen Ableitungen die erforderliche Grundlage zu geben, zunächst feststellen müssen, ob der Beklagte der Meinung war, daß die Geschwulst bereits als krebsartig erwiesen sei, und ferner, ob er ohne Verschulden diese Auffassung für gesichert halten und daher von weiteren Maßnahmen zur Feststellung der Natur der Geschwulst absehen durfte. In dieser Hinsicht läßt das angefochtene Urteil jede Darlegung vermissen. Sie war um so mehr erforderlich, als, worauf die Revision mit Recht hinweist, die sämtlichen von den Vorderrichtern herangezogenen ärztlichen Gutachten die Frage verneint haben, ob dem Beklagten ein Verstoß gegen die Regeln der ärztlichen Kunst zur Last zu legen sei, wenn er sich auf

Grund des ihm vorliegenden Sachverhalts zur Abnahme der ganzen Brust entschloß, und als die Gutachten sich dazu, wie es scheint, durch Gründe haben führen lassen, die mit dem in Rede stehenden Gesichtspunkte zusammenhängen, daß der Beklagte Krebs angenommen hat und daß er davon nach Lage der Sache ohne Verschulden überzeugt sein konnte. Die Tatsache, daß das Gewächs in Wahrheit keine Krebsgeschwulst war, kann gegen die Notwendigkeit der hier vermischten Klarstellung des Tatsachenrichters deshalb nicht ins Feld geführt werden, weil die ärztliche Kunst gegenüber der Unmöglichkeit einer lückenlosen Aufklärung sämtlicher an sich denkbaren Zusammenhänge und gegenüber dem Zwange, die Entschließung in den einzelnen Fällen innerhalb kurzer Zeit zu fassen, vielfach genötigt sein muß, sich mit einem denkbar hohen, der Gewißheit angenäherten Maß von Wahrscheinlichkeit zu begnügen. Ob andererseits der Umstand, daß der Beklagte tatsächlich eine mikroskopische Untersuchung des entnommenen Geschwulsttheiles hat vornehmen lassen, Schlüsse zuläßt, die in diesem Zusammenhange gegen seine Verteidigung zu verwerten sind, oder ob dieses Verhalten sich anders erklärt, beispielsweise in ärztlichen Gepflogenheiten seinen Grund hat, hätte das Berufungsgericht ebenfalls untersuchen müssen.

Mit dem bisher Erörterten steht die weitere Klage der Revision im Zusammenhange, die sich gegen die Auffassung des Berufungsgerichts richtet, der Beklagte hätte, wenn er die beschleunigte mikroskopische Untersuchung während des Eingriffs nicht hätte veranlassen können und wollen, die weitere Behandlung der Klägerin ablehnen müssen. Die Revision will in dieser Hinsicht den sämtlichen Gutachten entnehmen, daß in ganz Deutschland derartige Eingriffe durchgeführt würden, ohne daß die Kranken in eine Klinik verwiesen würden, in der das Untersuchungsverfahren möglich sei. Die Meinung des Berufungsgerichts scheiterte insoweit schon an der Unmöglichkeit der Durchführung. Hätte der Vorderrichter, so führt die Revision aus, auf die Möglichkeit jener Ansicht hingewiesen, so würde der Beklagte Beweis durch amtliche Auskunft und durch Berufung auf Gutachten von Fachgrößen dahin angetreten haben, daß derartige Eingriffe nicht von den erwähnten Kliniken allein bewältigt werden könnten, daß sie überall so durchgeführt würden, wie es beim Beklagten geschehen sei, und daß ein Abweichen von diesem Standpunkt an der für die Kliniken, in denen das in Rede stehende Untersuchungsverfahren ausführbar

ist, bestehenden Unmöglichkeit scheitern müßte, die Zahl der Fälle zu bewältigen. Man müsse berücksichtigen, daß jede Geschwulst mit auch noch so entferntem Krebsverdacht nur in diesen Kliniken behandelt werden dürfte, sofern der Standpunkt des Berufungsgerichts zutreffend wäre.

Diesen Ausführungen kann insoweit nicht gefolgt werden, als sie etwa die Entscheidung darüber, was der Beklagte zu tun hatte, schlechthin auf das in solchen (oder ähnlichen) Fällen Übliche abstellen wollen. Auch der Arzt kann sich, wenn er die in seinem Tätigkeitsbereich erforderliche Sorgfalt außer acht gelassen hat, nicht darauf berufen, daß er die übliche Sorgfalt angewendet habe (§ 276 BGB.). Aber für die Beantwortung der Frage, ob es sachgemäß war, wenn der Beklagte sich, wie hier unterstellt wird, mit der von ihm gewonnenen Überzeugung begnügte, konnte — unter Berücksichtigung der zuvor dargelegten Gesichtspunkte über das Maß der in der ärztlichen Kunst anzustrebenden Gewißheit — die Feststellung, wie sonst in den gewiß zahlreichen ähnlichen Fällen allgemein verfahren wird, einen wertvollen Anhaltspunkt bieten. Diesen zu gewinnen und auszuwerten, durfte das Berufungsgericht zur Vermeidung einer Überspannung des Rechtsbegriffs des Verschuldens nicht unterlassen, zumal da es auf diesen Punkt durch die ihm vorliegenden zahlreichen Äußerungen der Sachverständigen geradezu hingewiesen wurde. Das Berufungsgericht mußte also feststellen, wie in derartigen Fällen von der ärztlichen Kunst allgemein verfahren wird, und dazu Stellung nehmen.

Begründet ist auch die weitere Klage, mit der die Revision sich gegen die Feststellung des Berufungsgerichts wendet, daß im vorliegenden Falle die mikroskopische Untersuchung eines sachgemäß ausgeführten Probeauschnitts das Wesen der Geschwulst rechtzeitig geklärt und damit die Wegnahme der ganzen Brust verhindert haben würde. Das angefochtene Urteil weist darauf hin, der Bericht des Pathologischen Instituts spreche von weitgehender Sicherheit in der Richtung, daß ein bösartig zerstörendes Wachstum nicht vorhanden sei. Daraus sei mit Rücksicht auf die bekannte Vorsicht, die Ärzte bei ihren gutachtlichen Äußerungen anzuwenden pflegten, zu schließen, daß ein Zweifel in der erwähnten Richtung überhaupt nicht bestanden habe. Sei die Sache aber so klar gewesen, dann hätte auch die Untersuchung eines Probeauschnitts, wenn dieser an richtiger Stelle und

in richtiger Größe gemacht worden wäre, ein hinreichend sicheres Ergebnis in dem Sinne gehabt, daß Brustkrebs nicht vorlag. Die schuldhafte Unterlassung des Beklagten sei also für die Wegnahme der ganzen rechten Brust und damit für den Schaden der Klägerin ursächlich.

Mit Recht verweist die Revision demgegenüber auf das Gutachten von Professor Dr. S., dem Weiter eben derjenigen Stelle, die im vorliegenden Falle die mikroskopische Untersuchung ausgeführt hat. Dort ist geradezu das Gegenteil der Annahme des Berufungsgerichts ausgesprochen, wenn es heißt: „Es muß aber nachdrücklich darauf hingewiesen werden, daß erfahrungsgemäß die Ergebnisse derartig überstürzter Untersuchungen nur mit größter Vorsicht beurteilt werden dürfen. Bei dem verwickelten Bau der Geschwulst im vorliegenden Fall wäre sehr wahrscheinlich das Ergebnis dieser beschleunigten Untersuchung nicht eindeutig ausgefallen.“ Demgegenüber kann die abweichende Beurteilung, die das Berufungsgericht an dieser Stelle einer ausschließlich in das Gebiet der ärztlichen Wissenschaft gehörigen Frage zuteil werden läßt, nicht als hinreichend begründet angesehen werden. Es hätte dazu der Auseinandersetzung mit der gegenteiligen Meinung des Sachverständigen bedurft. Sie hätte wiederum vorausgesetzt, daß das Berufungsgericht die sachlichen Grundlagen seiner Auffassung mit derselben Vollständigkeit darlegte, wie sie von einem Sachverständigengutachten zu verlangen gewesen wäre.

Hinzu tritt aber, daß die Ausführungen des angefochtenen Urteils erst recht nicht genügen, um das, worauf es dem Berufungsgericht ankam, nämlich das Verschulden des Beklagten, darzutun. Es würde nicht allein dadurch ausgeschlossen werden, daß die beschleunigte mikroskopische Probeuntersuchung ihrer allgemeinen Natur nach dem Beklagten keinen Fingerzeig in der einen oder der anderen Richtung hätte geben können, sondern schon dadurch, daß er sich, ohne nach Lage der Sache damit von den anerkannten Regeln der ärztlichen Kunst abzuweichen, tatsächlich keinen weiteren auswertbaren Anhalt davon versprochen hätte. Auch insoweit hatte also der Tatsachenrichter zunächst die Einstellung des Beklagten und sodann ihre Vertretbarkeit zu erfordern.

Die bisher erörterten Ausführungen des angefochtenen Urteils genügen also nicht, um die Entscheidung zu tragen. Diese ist aber

aus dem weiteren von dem Berufungsgericht behandelten rechtlichen Gesichtspunkte begründet.

Das Berufungsgericht stellt fest, daß der Beklagte nicht das Einverständnis der Klägerin zur Abnahme der Brust gehabt habe. Er habe sie vor dem Eingriff über die bevorstehende Möglichkeit dieser Maßnahme nicht aufgeklärt. Die Klägerin sei mit dem großen Eingriff auch nicht stillschweigend einverstanden gewesen. Sie habe unstrittig nur von der Wegnahme der Geschwulst selbst gewußt, deshalb an nichts anderes gedacht und somit auch nicht stillschweigend etwas anderem zugestimmt. Sollte der Beklagte der Klägerin, wie er behauptete, gesagt haben, daß er beim Eingriff das thun werde, was notwendig sei, so habe diese dunkle und gegebenenfalls absichtlich dunkel gehaltene Anbeutung die Klägerin nicht auf den Gedanken bringen können, daß er über das hinausgehen werde, was er ihr als seine Absicht mitgeteilt hatte.

Die Ausführungen des angefochtenen Urteils liegen insoweit auf dem Gebiete der Thatfachen. Sie sind daher der Nachprüfung durch das Revisionsgericht entzogen. Sie laufen auf die Feststellungen hinaus, daß die Klägerin dem Beklagten, weil sie sich ausschließlich von der Vorstellung eines geringfügigen Eingriffs leiten ließ, eine Einwilligung, welche die Abnahme der ganzen Brust umfaßte, nicht erklärt hat, daß der Beklagte sich dieser ihrer Einstellung, als er zur Abnahme der ganzen Brust schritt, bewußt war und die letztere schon vor dem Eingriff als voraussichtlich notwendig ins Auge gefaßt hatte. Die Revision greift diese tatsächliche Darlegung des angefochtenen Urteils auch nicht an.

Das Berufungsgericht würdigt ihre rechtliche Bedeutung dahin, die Handlungsweise des Beklagten sei dem Recht (und, wie das Berufungsgericht wohl weiter voraussetzt: dem Vertrage der Streittheile) zuwider gewesen. Es legt unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Reichsgerichts dar, daß dem Arzt auch nach dem neuesten Rechtszustande keine allgemeine Befugnis zustehet, gegen den Willen des Betroffenen in dessen Körper einzugreifen, und zieht daraus die Folgerung, der Beklagte hätte die Klägerin über die Möglichkeit, daß sich die Abnahme der ganzen Brust als notwendig erweisen werde, aufklären und ihr Einverständnis mit dieser herbeiführen müssen. Das habe geschehen können, ohne dabei den Krebsverdacht zum Ausdruck zu bringen.



Die Revision führt aus, zu solcher Ansicht habe das Berufungsgericht nur bei völliger Verkennung dessen, was der Arzt in einem solchen Falle gewissenhaft sagen müsse, gelangen können. Hier sei die Klägerin zu dem Beklagten gekommen, nachdem ihre Mutter unmittelbar vorher an Krebs gestorben war. Ihr Entschluß, ihn aufzusuchen, habe in offenbarem Zusammenhange mit diesem Todesfall gestanden. Das auffallende Wachstum der Geschwulst sei hinzugekommen. Der Arzt hätte der Klägerin unter diesen Umständen verschweigen dürfen, daß möglicherweise Krebs vorliege, um schwere seelische Störungen zu vermeiden. Der Arzt pflege sogar dem Kranken, bei dem Krebs zweifelsfrei festgestellt sei, das nicht zu sagen und die ganze Schwere des Eingriffs nicht vor Augen zu führen. Gewiß könne das in einzelnen Fällen anders liegen; aber im allgemeinen sei eine so weitgehende Aufklärung schon deshalb unzulässig, weil die damit verbundene Not und Aufregung des Kranken, zumal unmittelbar vor dem Eingriff, zu schweren Nachteilen führen könne. Mit den sämtlichen ärztlichen Gutachten müsse hiernach die Widerrechtlichkeit des Verfahrens des Beklagten verneint werden.

Diese Einwendungen sind nicht begründet. Es handelt sich im gegenwärtigen Fall, wie von vornherein zu betonen ist, nicht um die Frage, inwieweit der Arzt den Kranken über die Art und den voraussichtlichen Verlauf seiner Erkrankung aufzuklären hat. Sondern es steht ausschließlich in Frage, ob der Arzt — abgesehen von gesetzlichen Sonderbestimmungen und von dem (hier nach den Feststellungen des Berufungsgerichts nicht gegebenen) Fall der von dem Arzt nicht verschuldeten Unmöglichkeit, die Einwilligung des Kranken einzuholen — einen schwerwiegenden Eingriff in dessen Körper ohne seine Zustimmung vornehmen darf. Das ist in Übereinstimmung mit der vom Berufungsgericht angeführten gefestigten Rechtsprechung des Senats zu verneinen. Der Revision ist freilich zuzugeben, daß es in Fällen der vorliegenden Art unter Umständen schwierig, ja unmöglich sein kann, die Einwilligung des Kranken in den vom Arzt für notwendig gehaltenen Eingriff einzuholen, ohne ihm zugleich — an sich höchst unerwünschterweise — eine Vorstellung von der Natur seines Leidens zu übermitteln, insbesondere ihn darauf zu bringen, daß der Arzt das Leiden für Krebs halte. Diese Erwägung kann aber zu keiner anderen Beurteilung führen. Der Rechtsatz, daß, abgesehen von den gedachten Sonderfällen, dem einzelnen auch gegenüber dem

Arzt die Verfügung über seinen Körper vorbehalten bleiben muß, ist so allgemeiner Natur und wird durch so wohlbegründete Erwägungen gefordert (RGZ. Bd. 151 S. 349), daß er sich auch gegenüber derartigen Bedenken, wie sie die Revision erhebt, durchsetzen muß. Selbstverständlich wird der Arzt versuchen, den Kranken vor schädlicher Angstlichkeit zu bewahren, ja er wird ihn sogar nach den Umständen zu einer zuberstlichen Beurteilung seines Zustandes veranlassen und ihn nicht unnötigertweise auf die schlimmen Folgen hinweisen, die seine Erkrankung möglicherweise hervorbringen kann. Aber das muß gegenüber der Notwendigkeit zurücktreten, daß der Arzt sich vor jedem Eingriff der Klaren, auf zutreffenden Vorstellungen über Art und Folgen des Eingriffs beruhenden (wenn auch naturgemäß nicht die Einzelheiten dieser umfassenden) Einwilligung des Kranken versichert. Soweit die mit ihrer Einholung verbundene Aufklärung die Herabdrückung seiner Stimmung oder sogar seines Allgemeinbefindens zur Folge hat, handelt es sich um unvermeidbare Nachteile, die in Kauf genommen werden müssen.

Da der Beklagte hiernach schuldhaft davon abgesehen hat, die Einwilligung der Klägerin einzuholen, obwohl ihm das möglich war, kann er sich auf ihre vermutete Zustimmung nicht berufen. Daher muß auch die weitere Einwendung der Revision erfolglos bleiben, bei dem Vertrauensverhältnis, in dem die Klägerin zu dem Beklagten gestanden habe, sei gar kein Zweifel gewesen, daß sie dem Eingriff zugestimmt haben würde, wenn der Arzt ihr gesagt hätte, daß bei ihr Krebsverdacht vorliege. Wenn der Beklagte diese Auffassung gehabt hätte, würde das sein Verschulden an der schadensstiftenden Handlung, nämlich der Vornahme des Eingriffs ohne die Zustimmung der Klägerin, nicht ausschließen.

Erwägungen dieser Art sind auch nicht etwa gegen die Annahme des ursächlichen Zusammenhanges zwischen dem Schaden und dem Verhalten des Beklagten zu verwerten. Dieser Zusammenhang wäre allerdings nicht gegeben, falls der Schaden auch eingetreten sein würde, wenn das schadensstiftende Ereignis unterblieben wäre. Aber diese Voraussetzung liegt nicht vor: Da die schadensstiftende Handlung eben die Vornahme des Eingriffs selbst ist, so würde es, wenn der Beklagte sie unterlassen hätte, nicht zu dem geltend gemachten Schaden gekommen sein. Es ist nicht so, daß der Beklagte die Zustimmung der Klägerin zur Abnahme der ganzen Brust gehabt hätte und es sich nur

darum handelte, daß diese Zustimmung auf Grund einer unzureichenden Belehrung des Beklagten erteilt worden wäre. Nur dann könnte die Frage aufgeworfen werden, ob die Klägerin die Einwilligung nicht auch bei sachgemäßer Beratung gegeben haben würde, so daß es unter allen Umständen zu dem Eingriff und damit zu den durch diesen herbeigeführten Nachteilen gekommen wäre. In dieser Weise ist nach den Feststellungen des Berufungsgerichts die wirkliche Entwicklung nicht verlaufen, sondern der Beklagte hat die Einwilligung der Klägerin zu dem Eingriff überhaupt nicht gehabt. Diesen durfte er demnach nicht vornehmen. Tat er es dennoch, so überschritt er damit die Grenzen des rechtlich und vertraglich Zulässigen und nahm damit die Folgen auf sich, die sich daraus ergeben konnten, daß der Eingriff überhaupt vorgenommen wurde. Um solche aber handelt es sich im gegebenen Fall. Sie liegen auch ihrer Art nach keineswegs außerhalb der Grenzen des vernünftigerweise von vornherein in Betracht zu Ziehenden, so daß etwa wegen ihrer Ungewöhnlichkeit ein rechtlich beachtlicher Ursachenzusammenhang zu verneinen wäre.